

## **Leitlinien für Berufserkundung / Schnupperlehren während der Schulzeit**

---

Das neue Schulsystem mit den Lernaufträgen ermöglicht eine grössere Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die individuelle Berufserkundung kann daher ohne negative Auswirkungen auf die Verarbeitung des Schulstoffs abgewickelt werden. Der neuen Situation wird durch die nachfolgenden Leitlinien ein Rahmen gegeben.

1. In der 2. Sekundarklasse können für Berufserkundung / Schnupperlehren pro Schülerin und Schüler im Normalfall maximal 5 Schultage eingesetzt werden. Die Lehrpersonen erwarten, dass auch ein Teil der Ferien für die Berufsfindung verwendet wird.
2. Diese 5 Schultage für Berufserkundung / Schnuppern können frühestens nach den Frühlingsferien des 2. Oberstufenschuljahres bezogen werden.
3. Für den Bezug von Schultagen muss der Schüler oder die Schülerin das Formular „Urlaubsgesuch für Berufserkundung / Schnupperlehre“ vollständig ausfüllen. Es ist von den Eltern zu unterschreiben und dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin mindestens eine Woche vor dem beantragten Urlaub abzugeben.
4. Vor Antritt des Firmenbesuchs zeigen die SchülerInnen der Klassenlehrperson die individuelle Vorbereitung für die bewilligten Erkundungs- / Schnuppertage.
5. Die SchülerInnen ersuchen jede von ihnen besuchte Firma um einen Praktikumsbericht (Formular der Schule oder des Lehrbetriebs).
6. Sie führen eine Übersichtsliste mit den besuchten Firmen und aufgewendeten Tagen und werten die Berufserkundungs- / Schnuppertage schriftlich aus.
7. Urlaubsgesuche für zusätzliche Berufserkundungs- / Schnuppertage können durch die KlassenlehrerInnen in der 3. Sekundarklasse bewilligt werden.
8. Während Klassen- oder Schulhausanlässen besteht kein Anrecht auf Urlaub.
9. Die SchülerInnen holen den verpassten Schulstoff selbständig und in Eigeninitiative nach (Holpflicht bezüglich der Unterlagen). Falls von den Klassenlehrkräften nicht anders vorgegeben, gilt eine Nachholfrist von maximal einer Woche.
10. Bewilligte Berufserkundungs- / Schnuppertage und weitere Aktivitäten, die direkt im Zusammenhang mit der Berufswahl stehen, werden im Zeugnis nicht als Absenzen aufgeführt (Basierend auf Ergänzung des Volksschulgesetzes vom 9.12.2011).

überarbeitet und angepasst im Januar 2012  
Team und Schulleitung Schulhaus Schützenmatt